

Das Verhältnis der westpreußischen Mennoniten zum Staat

Bei der Begründung unserer Konfession verwarfen Grebel und Mantz mit allem Nachdruck das Staatskirchentum Zwinglis. Auch die niederländischen Täufer wollten wohl dem Staate geben, was des Staates sei, selbst aber kein obrigkeitliches Amt übernehmen, da man dadurch der „Rache Diener“ würde. Man gehörte dem Staat nur als „passives Mitglied“ an.

Die im 16. und 17. Jh. nach Westpreußen einwandernden Mennoniten fanden in dem der polnischen Krone unterstehenden Lande „wenig Staat“ vor. Es war ein Vorteil für die Einwanderer, ein Nachteil für Polen, daß dieses Reich auf dem Stande einer mittelalterlichen Adelsrepublik stehen geblieben war und nie die alle Kräfte zusammenfassende Macht eines absolutistischen Staates abendländischer Prägung erfahren hatte.

Hinzu kam, daß der polnische Wahlkönig auf die Einnahmen aus seinem Tafelgut, den beiden Marienburger Werdern, angewiesen war. In diesen aber wohnten 75 Prozent der westpreußischen Mennoniten. Es waren Bauern, die das Mehrfache von dem erwirtschafteten, was sonst landesüblich war. Sie vermehrten dadurch des Königs Revenuen um ein Bedeutendes gegenüber der ersten Nachordenszeit. Auch ein machtbewußter Herrscher wird solche Männer, die immer wieder seine Privatschatulle auffüllen, nicht ohne Grund vergrämen; und sollte es ja einmal geschehen auch um des lieben Geldes willen, sich sehr schnell bemühen, durch Wiederherstellung der Privilegien und das Anstimmen eines Lobliedes auf die trefflichen Entwässerungskünstler die Angelegenheit wieder in Ordnung bringen. So gesehen im ersten Akt: Erpressung von 80 000 Floren durch den königlichen Kammerherrn Haxberg; im zweiten Akt: gleich darauf Erteilung des Gnadenprivilegs vom Jahre 1642 durch König Wladeslaw II.

Für die Mennoniten als Religionsgemeinschaft gab es hier in Polen eigentlich zwei Obrigkeiten, den Staat und die katholische Kirche. Die Verpflichtungen der Mennoniten dem Staat gegenüber wurden nicht „in persona“ abgeleistet, sondern finanziell erledigt. Das beginnt im Jahre 1613 damit, daß die Mennoniten des Danziger Werders 3 1/2 Floren pro Hufe für Befreiung von Waffendienst und Einquartierung bezahlen und endet mit den 5000 Talern, die die Gesamtheit der westpreußischen Mennoniten jährlich

Friedrich dem Großen und seinen Nachfolgern für seine Kadettenanstalt in Kulm geben.

Gleich bei der Ansiedlung im 16. Jh. werden Scharwerksdienste auf staatlichen Domänen und am Weichsel- und Nogatdamm abgelehnt. Alle diese „Freiheiten“ werden durch höhere Pachtgelder kompensiert. Will man eine Kirche bauen, muß man dem Bischof noch mehr zahlen, so daß die Summe für Bischof und Geistlichkeit zwei Drittel der gesamten Baukosten beträgt. So geschehen 1752 beim Bau der Kirche der friesischen Gemeinde in Orlofferfelde. 4000 Floren für Bischof, Geistlichkeit und den Ökonomen standen 2200 Floren eigentliche Baukosten gegenüber¹.

Wir sagten: Die einwandernden Mennoniten fanden im damaligen, von Polen verwalteten Westpreußen „wenig Staat“ oder, besser gesagt, kaum irgendwelche Hilfe des Staates. Hatte der Hochmeister des Deutschen Ritterordens noch von Staats wegen die Dämme an Weichsel und Nogat schütten lassen, so mußten die niederländischen und friesischen Mennoniten Deiche — u. a. den Deich quer durch den damals etwa 60 km² großen Drausensee —, Entwässerungskanäle, Schleusen und Mühlen mit eigener Kraft und aus eigenen Mitteln bauen. Das bedurfte schon der Arbeits- und Organisationskraft einer fest zusammenhaltenden Gemeinschaft.

Nach der Wassers- war die Feuersnot eine der größten Gefahren für die holzerbauten und strohgedeckten Höfe der mennonitischen Bauern. Man gründete in den 1620er Jahren gleichzeitig in den Niederungsdörfern des Danziger, Marienburger Großen und etwas später des Kleinen Werders je eine Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit. Die Gegenseitigkeit bestand darin, daß beim Brandschaden eines Bauern die anderen gemeinsam den Schaden umlegten. Der Anteil des Brandgeldes wurde im Bedarfsfalle pro Hufe und Morgen berechnet, und je nach Größe des Grundstücks mußte der einzelne Bauer zahlen. Die gegenseitige Hilfe bestand allerdings nicht nur in Geldzahlungen, sondern auch in der Hilfe der Nachbarn bei den Aufräumarbeiten und später beim Heranfahren des Baumaterials und schließlich beim Bau selbst².

Auf diese Weise werden die mennonitischen Niederungsdörfer etwas Besonderes in diesem Staate. Sie sollten es auch sein. Als im ersten Schwedenkrieg (1626—1630) der schwedische Reichskanzler Oxenstierna den mennonitischen Holländern des Kleinen Werders befahl, ihre Kriegsauflagen über den Deichgrafen des Werders zu zahlen, wollten sie von dem Deichgrafen keine Anweisungen entgegennehmen und baten, für das von ihnen kultivierte Gebiet zwei Älteste wählen zu dürfen, die dem Deichgrafen und den Deichgeschworenen gleichgestellt wären. Diese sollten dann die Kriegsauf-

lagen auf die Holländer umlegen. Der Reichskanzler gab dieser Bitte am erste Älteste der kleinwerderschen Holländer³. So hatten diese „Ältesten“ — nach mennonitischer Gewohnheit so genannt — neben der Aufsicht über ihren Deichverband, über Deiche, Schleusen, Entwässerungsanlagen auch weitere Selbstverwaltungsaufgaben für ihre Gebiete zu übernehmen, wie sie dem aus der Ordenszeit stammenden Amt des Deichgrafen zustanden. — Zur preussischen Zeit wird aus dem niederländisch-mennonitischen Deich- und Gebietsältesten der preussische Oberschulze. Zur Zeit der Abwanderung nach Rußland gab es insgesamt acht Oberschulzen, zwei für die Niederungsgebiete des Kleinen Werders, wie schon zu Gustav Adolfs Zeiten, und sechs weitere für die Niederungen zwischen Weichsel und Nogat⁴. Das Amt des „Oberschulzen“ ist ja dann als eine Art weltliches Pendant zum geistlichen Amt des Ältesten in die mennonitische Selbstverwaltung in Rußland und Südamerika übernommen worden.

Wie ist das nun zu vereinbaren mit den bekannten mennonitischen Forderungen?

Der Christ soll kein obrigkeitliches Amt übernehmen, da er dadurch der Rache Diener wird. Niemand soll um weltliche Dinge hadern und streiten oder vor Gericht gehen, noch weniger zu Gericht sitzen. Es geziemt dem Christen, sich in der Gemeinde brüderlich zu vertragen, falls einer wider den andern Klage hat.

Im selben Jahr, in dem die friesischen Mennoniten des Kleinen Werders zwei Älteste zur Wahrnehmung ihrer weltlichen Belange wählen, weigern sich die flämischen Mennoniten in der Scharpau und auf der Nehrung dem Danziger Rat gegenüber auch nur ein Schulzenamt zu übernehmen. Da der Rat in den geschlossenen Mennonitensiedlungen keinen Einheimischen zum Schulzen einsetzen konnte, sah sich Danzig im Jahre 1628 gezwungen, einen Beschluß für Nehrung und Scharpau zu fassen, „daß kein Mennoniste, wenn er zum Schulzen, Schöffen, Ratsmann in den Ländereien gewählt würde, sich solches Amtes weigern solle, und dazu erst mit einfacher, hernach mit doppelter Poen angehalten werden solle“⁵. Bei einer Glaubensuntersuchung vor königlichen Beamten im Jahre 1678 sagt der Älteste Georg Hansen von der Danziger Flämischen Gemeinde aus, daß auf dem Lande, wo es nicht zu umgehen sei, öffentliche Ämter angenommen werden dürften⁶.

Einige Jahrzehnte später erklären „die sämtlichen Holländer oder Mennonisten des Kleinen Marienburger Werders“ in einer Supplikationsschrift von

1720 dem königlichen Ökonomieamt in Marienburg, daß sie bei der Schulzenwahl mit den Lutheranern gleichberechtigt behandelt zu werden wünschten. Dies wird ihnen zugesagt ⁷.

Die Führung des Schulzenamtes scheint den mennonitischen Grundsätzen auf den ersten Blick zu widersprechen. Sie läßt sich irgendwie aber doch mit ihnen vereinbaren, wenn nur ein mennonitischer Schulze Vorstand einer mennonitischen Dorfschaft ist. Streitigkeiten zwischen ihm und seinen mennonitischen Nachbarn werden dann in brüderlichem Geiste vom Kirchenvorstand oder der Brüderversammlung entschieden. Als 1744 der amtsführende Schulze Abraham Busenitz von Koselitzke, einem ausschließlich mennonitischen Bauernhof im Großen Werder, zusammen mit der Nachbarschaft die hohen, bisher üblichen Reisespesen des Schulzen kürzen wollte, wandte sich der im kommenden Jahr amtierende Schulze Heinrich Penner an den Kirchenrat in Heubuden. Man „vertrug sich brüderlich“ und bestimmte, daß von jetzt ab eine jährliche Spesensumme von 20 Floren zu zahlen sei ⁸. Man merkt hier nichts davon, daß der Schulze „der Rache Diener“ wurde.

Man grenzte sich gegen die „Welt“ ab. Fälle, die sonst vor ein Zivilgericht kamen, wurden bei den Mennonitengemeinden vor den Ältesten, die Prediger oder auch vor die Bruderschaft gebracht. Meistens handelte es sich um Erbschafts- und Vermögensangelegenheiten, Vieh- und Grundstückskauf, die gütlich, wenn nicht bei der ersten Vorladung, beim zweiten- oder drittenmal in Form eines Ratschlags, dem man wohl oder übel folgen mußte, entschieden wurde ⁹.

Wer den Grundsätzen der Mennonitengemeinde zuwiderhandelte, wie Abraham Dyck, der 1786 in seiner Bierwirtschaft in Elbing „mit Musik und Kegelbahn eine ruchlose Lebensart angestellt, wurde von der Gemeinde abgesondert“ ¹⁰. Die Mennoniten hatten nicht das „weltliche Schwert“ des Richters, aber das vielleicht viel wirksamere der „Absonderung von der Gemeinde“. Der Übeltäter wurde aus der Gemeinde ausgestoßen, wurde dadurch heimat- und friedlos, denn aus der religiösen Sippongemeinschaft ausgestoßen zu sein, bedeutete, von allen gemieden zu werden, hilflos einer den Täufern nicht immer wohlgesinnten Umwelt ausgesetzt zu sein. Neben solchen, die für immer ausgeschieden wurden, wurden die meisten, wenn sie vor der Gemeinde Abbitte geleistet hatten, wieder unter strengen Ermahnungen aufgenommen.

Wer aber als treuer Bruder bekannt war, der konnte auch mit der Hilfe der Gemeinschaft rechnen. So wurde z. B. 1781 den mennonitischen Erbpächtern auf Zeyerskampen durch einen „Bruderschaftskredit“ ermöglicht,

ihre rückständigen Zinsen zu bezahlen. Es handelte sich nach heutigen Maßstäben immerhin um etwa 25 000 DM ¹¹. Ein weiterer Fall: Im September 1787 wurde den Brüdern nach der Predigt in der Ellerwalder Kirche „von Bernhard Janßons Sache, wie er nach dem Verkauf seines Hauses und Güter dennoch seine Creditores nicht gehörig auszahlen“ konnte, berichtet. Weil er aber mit allen „sich in Liebe verglichen“ und Cornelius van Allmonde als der vornehmste seiner Gläubiger „ihm wegen völliger Zufriedenheit attestierte, auch seine, des B. Janßons, außer diesem Vorfall jederzeit erwiesene Aufrichtigkeit und viel Verlust zu Russenzeiten nebst anderen Umständen, die seinen Untergang befördert, in Betracht genommen wurden, so ist von den Brüdern einhellig beschlossen, ihm diesen üblen Vorfall zu vergeben“ ¹². Ein Konkurs war damals ein schuldhaftes, ein übles Vergehen, das sogar Schuldhaft einbringen konnte. Andererseits hatte sich Janßon „in Liebe verglichen“, d. h. seine mennonitischen Gläubiger hatten seine restlichen Schulden stillschweigend gestrichen. Man kann sich vorstellen, daß niemand gerne aus einer solch helfenden Gemeinschaft ausgeschlossen wurde.

Wir sahen, daß Tausende von Mennoniten in den Niederungen der Weichselwerder sozusagen eine „autonome Region“ oder, besser gesagt, einen an eine bestimmte Region gebundenen „autonomen Personalverband“ darstellten, der meistens durch Oberschulzen eigener Konfession in seinem Deichverband geleitet und verwaltet wurde, ansonsten aber nicht die Einrichtungen des Staates für das Verhältnis seiner Mitglieder untereinander in Anspruch nahm, sondern in Recht und Unrecht der Entscheidung der Bruderschaft und ihres Ältesten vertrauten. Das Wort vom „regierenden Ältesten“ erscheint daher nicht unangebracht. Er regierte schon mit quasi demokratischen Methoden sein Völklein und war bemüht die Grenzen zur „Welt“ möglichst abzudichten, gegenüber einer Welt, in der um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert die Parolen „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ auch nach Tiegenhagen und Rosenort drangen. Noch mehr natürlich waren die Mennoniten in Danzig und Elbing, die in engem Konnex zur übrigen Bevölkerung lebten, in Versuchung, aus den engen Grenzen, die ihnen ihre Gemeinschaft setzte, auszubrechen in die begeisternde Welt der neuen politischen Ideen.

Der Älteste Gerhard Wiebe spricht von den „Franken“, die diese Revolution in die Welt gebracht haben. Als Zeichen der zum mindesten beanspruchten Freiheit schneiden sich auch die jungen Bauernsöhne, die Wiebes, die Friesens, van Riesens und Penners die Zöpfe ab, die ihnen bisher als Zeichen der Unfreiheit, wie sie meinten, auf den Rücken baumelten. Als dann Johann van Riesen aus Elbing einige Wochen nach Erstürmung der

Pariser Bastille 1789 eine „freidenkerische Rede“ hält, wird er vom Kirchenrat ermahnt, „sich in Zukunft davor zu hüten“, was — wohl nach einigem Zögern — auch versprochen wird.

In den Freiheitskriegen müssen die Ältesten ihren Mitbürgern immer härtere Steuern — Schutzgeld genannt — auferlegen, um ihre „autonome Region“ gegenüber Volk und Staat in Preußen halten zu können. Einer bricht aus: David van Riesen aus Elbing. Er zieht als freiwilliger Jäger in den Freiheitskampf gegen Napoleon. Er verletzt das Gesetz, auf dem damals in erster Linie der Sonderstatus unserer Gemeinschaft beruhte. Er wird aus der Elbing-Ellerwalder Gemeinde ausgeschlossen und auch trotz starken behördlichen Drucks nicht wieder aufgenommen, was seinen wirtschaftlichen Ruin vollständig machte.

Ein anderer Bürger Elbings, Jacob van Riesen, Reeder und Bierbrauer, trat 1813 aus seiner Gemeinde aus¹³, weil ihm, dem betont Liberalen, der konservative Kreis seiner vornehmlich aus ländlichen Mennoniten des Ellerwaldes bestehenden Gemeinde zu eng wurde. Als Stadtverordnetenvorsteher und Mitglied des Provinziallandtages wird er später von Treitschke „der Veteran des altpreußischen Liberalismus“ genannt werden. Zur gleichen Zeit (1813) war Jacob Zimmermann, Vorsteher und Prediger der Königsberger Mennonitengemeinde, Stadtverordnetenvorsteher in Königsberg, „als solcher einstimmig von 72 Stadtverordneten als Deputierter in den Preußischen Landtag gewählt“¹⁴. Was hier in der Großstadtgemeinde miteinander zu vereinen war, gleichzeitig Mennonitenprediger und Stadtverordnetenvorsteher zu sein, wäre aus der anderen Interessenlage der „autonomen Region“ der Niederungsgemeinden undenkbar gewesen¹⁵.

Der oben genannte Jacob van Riesen zeigte wie seine Vorfahren in religiösen jetzt in politischen Fragen ein großes Maß von Zivilcourage. Als die sieben Göttinger Professoren, die Brüder Grimm, Dahlmann usw., und auch der Jurist Albrecht, ein Elbinger und persönlicher Freund van Riesens, 1837 vom König abgesetzt und außer Landes gewiesen wurden, schrieb dieser mit einigen anderen Bürgern einen Brief voller Protestes gegen solch absolutistische Methoden an Albrecht. Jacob van Riesen richtete darüber hinaus einen entsprechenden Brief — eine Abschrift des Briefes an Albrecht fügte er bei —, der um Einstellung Albrechts in den preußischen Dienst bat, an den preußischen Innenminister von Rochow. Er erhielt daraufhin u. a. zur Antwort:

„Es geziemt dem Untertanen, seinem Könige und Landesherren Gehorsam zu leisten, ... es ziemt ihm nicht, die Handlungen des Staatsoberhauptes an den Maßstab seiner beschränkten Einsicht anzulegen...“¹⁶

Das geflügelte Wort vom „beschränkten Untertanenverstand“ ist von da ab in alle deutschen Geschichtsbücher eingegangen. Wir können wohl sicher sein, daß der Älteste der Ellerwalder Gemeinde damals mit Herrn von Rochows Ansicht übereingestimmt hat. Wir Heutigen dürfen anders urteilen!

1 Nachzulesen in allen Einzelheiten im ältesten Orlofffelder Kirchenbuch (Mennonitische Forschungsstelle, Weierhof).

2 Siehe das Faksimile der Vorrede zur Brandordnung für das Tiegenhöfische Gebiet von 1623/ergänzt bis 1727, abgedruckt im Bildteil dieses Heftes.

3 Klaus Böhme, Die schwedische Besetzung des Weichseldeltas 1626—1636, Würzburg 1963, S. 85.

4 Parey, Kreis Marienburg, S. 294 ff.

5 Staatsarchiv Danzig 300,2 Nr. 161, Bl. 2.

6 Danziger Stadtbibliothek MS 499, 370.

7 Penner, Ansiedlung menn. Niederl. etc. S. 32.

8 Aus dem Koselitzker Schulzenbuch, mitgeteilt v. Abr. Driegder in den Mennonitischen Blättern 1939, S. 37 Anm.

9 Zahlreiche Fälle in den Chronikbüchern der Elbing-Ellerwalder Gemeinde aus den Jahren 1780—1850.

10 Ebd.

11 Ebd.

12 Ebd.

13 Elbing-Ellerwalder Chronik II, S. 83.

14 Mennonitisches Lexikon, Bd. IV, S. 610.

15 Wie unterschiedlich das Verhältnis der Landmennoniten zu Politik und Staat zu den städtischen Mennoniten war, zeigt folgende Nachricht: 1847 geriet die Königsberger Gemeinde mit den Ältesten des Gr. und Kl. Marienburger Werders wegen Ausübung der Kirchenzucht in Streit, da ein von der Rosenorter Mennoniten wegen „freier politischer Ansichten“ ausgeschlossenes, aber sonst unbescholtenes Mitglied von den Königsbergern aufgenommen worden war. Die Niederungen kündigten die kirchliche Gemeinschaft auf, und auch die Elbing-Ellerwalder Gemeinde räumte dem Prediger Harder nicht mehr die Kirche ein. (Bruno Th. Sartori: Elbing im Biedermeier, Elbing 1933, S. 142 f.).

16 Näheres über Jacob van Riesen ebendort.